

II-2761 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 30. Juli 1981
Stubenring 1
Telephon 75 00

Zl. IV-50.004/58-2/81

12551AB

1981-08-05

zu 12521J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten GÄRTNER
und Genossen an den Bundesminister für
Gesundheit und Umweltschutz betreffend
die unfachgemäße Anwendung von Insekti-
ziden, Herbiziden und Fungiziden

(Nr. 1252/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen
gestellt:

"1.) Ist bekannt, wie weit im Bundesgebiet Schäden durch
Insektiziden, Herbiziden und Fungiziden bei Tieren, Pflanzen
und Böden auftreten?

2.) Können die Erzeugerfirmen der angeführten Spritzmittel
angehalten werden, für die Verwender Anwendungskurse abzuführen?

3.) Was ist auf gesetzlicher Basis vorgesehen, diese
katastrophalen Vorkommnisse auszuschalten?"

Zunächst darf ich darauf hinweisen, daß in der Anfrage im
wesentlichen Fragen aufgeworfen werden, die federführend in die
Kompetenz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

- 2 -

fallen. Ich habe daher auch eine Stellungnahme dieses Ressorts eingeholt und teile unter Bedachtnahme auf die vorliegenden Informationen folgendes mit:

Einleitend darf ich zunächst auf die Ausführungen in der Präambel der Anfrage eingehen und diesbezüglich einige ergänzende Ausführungen und Klarstellungen vornehmen.

Die angeführten Zeitungsmeldungen über Vorkommnisse in Kärnten wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Anlaß genommen, unverzüglich entsprechende Erhebungen einzuleiten, die zusammenfassend folgendes Ergebnis brachten:

1. Bienensterben im Gegental:

Ein Obstbaubetrieb hat auf seinem Areal seit Jahren Bienenstände eines Imkers, wobei zwischen beiden seit Jahren das beste Einvernehmen im Hinblick auf die gegenseitigen Nutzungsvorteile besteht. Im Rahmen des Obstbaubetriebes wurden regelmäßig Spritzungen mit dem als Pflanzenschutzmittel registrierten Präparat "Folimat" zur Blattlausbekämpfung durchgeführt. Schäden sind bis zum Jahre 1981 nie festgestellt worden, da die Spritzungen nicht in die blühenden Kulturen erfolgten und auch infolge des im Obstbau üblichen Mulchsystems kein blühender Unterbestand vorhanden war.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das in Rede stehende Präparat auf allen Packungen einen ausdrücklichen Hinweis auf die Bienengefährlichkeit trägt, der wie folgt lautet:

"Achtung! Für Bienen gefährlich, blühende Kulturen nicht spritzen! Außerdem Behandlungen auch aller anderen Flächen, die sich in Stocknähe befinden oder in der

- 3 -

Fluglinie von Bienen liegen, während des Bienenfluges unterlassen!"

In diesem Jahr wurde nun die rechtzeitige Mahd des Unterbestandes unterlassen. Das Präparat gelangte daher auf die Blüten diverser Wiesenblumen und hatte den Tod nahezu der gesamten Völker (60 Stöcke zu je 30.000 bis 40.000 Bienen, insgesamt ungefähr 2,5 Millionen Bienen) zur Folge.

Der gegenständliche Schadensfall ist daher als - durchaus bedauerlicher - Unglücksfall anzusehen, wobei sich die beteiligten Landwirte dem Vernehmen nach inzwischen finanziell ausgeglichen haben.

Die in der Präambel der Anfrage enthaltene Gewichtsangabe ist im übrigen dahingehend richtigzustellen, daß 1 kg nicht einer Million Bienen entspricht, sondern ca. 10.000 Bienen ergibt.

2. In einem zweiten Fall einer Schädigung, die von einem Imker in Kärnten seit zwei Jahren beobachtet wird (Abnahme der Flugdichte, Gewichtsverlust der Bienenstöcke) ist bisher nicht erwiesen worden, daß Bienen durch die Einwirkung angewandeter Pflanzenschutzmittel vernichtet wurden. Jedenfalls konnten bisher keine zu Schaden gekommenen Bienen aufgefunden und untersucht werden. Es wurden jedoch Vorkehrungen getroffen, die im nächsten Jahr genaue Beobachtungen zur Feststellung der Schadensursache ermöglichen sollen.

3. Die weiteren Ausführungen der Präambel, daß "durch Anwendung von Spritzmittel in Deutschland der Bienenstand auf

- 4 -

etwa 50 % reduziert wurde", stimmen mit den aus der Bundesrepublik Deutschland hiezu eingeholten Informationen nicht überein.

Vom Bundesernährungsministerium in Bonn wurde hiezu mitgeteilt, daß die letzte amtliche Bienenzählung in der BRD im Jahre 1977 stattgefunden hat und einen Bestand von 811.000 Völkern erbrachte. Nach den Verbandsangaben liegt der Bestand derzeit bei etwa 1,1 Millionen Völkern. Es wird betont, daß der Umfang der Bienenhaltung eng mit wirtschaftlichen Gegebenheiten verknüpft ist, die sich in den vergangenen Jahren stark geändert haben. Laut Angabe der bundesdeutschen Stellen sind die Auswirkungen vom Pflanzenschutz her dabei als untergeordnet anzusehen.

Die einzelnen Fragen gestatte ich mir wie folgt zu beantworten:

Zu 1.):

Die Fragen der Einflüsse, die Pflanzenschutzmittel auf die Umwelt ausüben können, sind Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Forschungen, wobei der humantoxikologische Bereich im Vordergrund steht. Es ist eine der wesentlichsten Aufgaben des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz durchzuführenden Zulassungsverfahren, bei der Registrierung neuer Präparate, die nach dem Stand der Wissenschaft gebotenen Vorkehrungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zur Wahrung der Umweltbelange zu treffen.

Zu den der Anfrage zugrundeliegenden Schadvorkommen an Bienen ist festzustellen, daß im Vorjahr im gesamten Bundesgebiet von insgesamt sechs Fällen berichtet wurde. In der

- 5 -

Regel handelt es sich hierbei um Fälle der Nichtbeachtung des Verbotes einer Blütenspritzung bei Flugwetter.

Zu 2.):

Eine Verpflichtung der Erzeugerfirmen, für Verwender generell Anwendungskurse für Pflanzenschutzmittel abzuhalten, erscheint im gegebenen Zusammenhang nicht der richtige Weg zu sein, die bäuerliche Bevölkerung entsprechend aufzuklären.

Derartige Aufklärungsmaßnahmen sollten - in verstärktem Maße - als Aufgaben der landwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Beratungsdienste der Landwirtschaftskammern gesehen werden.

Darüberhinaus werden insbesondere für den Einsatz besonders gefährlicher Produkte diesbezügliche Kurse bereits seit Jahren regelmäßig von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz durchgeführt. Auch im Zusammenhang mit der freiwilligen Geräteüberprüfung finden laufend Aufklärungsveranstaltungen statt.

Schließlich darf nochmals darauf hingewiesen werden, daß jedem Präparat ausführliche Anwendungsvorschriften bzw. Gefahrenhinweise beigegeben sind.

Zu 3.):

Was die Vorkehrungen auf gesetzlicher Basis anlangt, ist zunächst vorzuschicken, daß heute sehr gute Kenntnisse über die Bientoxizität und Bienengefährlichkeit aller Pflanzenschutzmittel bestehen, die aufgrund ihrer Anwendungsweise, des Anwendungsortes und der Anwendungszeit theoretisch für eine

- 6 -

Bienengefährdung in Frage kommen. Aufgrund exakter, quantitativer bienentoxikologischer Untersuchungen wird ein "Gefahren-Summenindex" errechnet, der wieder die Grundlage für eine dreiteilige Klassifizierung der Bienengefährlichkeit bildet. Man unterscheidet zwischen bienengefährlichen, minderbienengefährlichen und bienenungefährlichen Pflanzenschutzmitteln. Im jährlich erscheinenden amtlichen Pflanzenschutzmittelverzeichnis wird für jedes Pflanzenschutzmittel, das eine Gefährdung für Bienen herbeiführen könnte, die Klassifikation angegeben. Im Pflanzenschutzmittelverzeichnis sind auch die für die bienengefährlichen und bienenmindergefährlichen Pflanzenschutzstoffe notwendigen Schutzvorkehrungen angegeben.

Über Empfehlung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft haben auch die für den Pflanzenschutz zuständigen Bundesländer durch Ergänzungen der Landespflanzenschutzgesetze bereits entsprechende Bienenschutzbestimmungen geschaffen, die etwa wie folgt lauten:

"1. Die Anwendung von bienengefährlichen Mitteln auf blühende Kulturpflanzen ist verboten.

2. Bei der Behandlung von Pflanzen mit bienengefährlichen Mitteln ist darauf zu achten, daß blühende Unter- oder Zwischenkulturen von den Mitteln nicht getroffen werden.

3. Pflanzen, die in einem Abstand bis zu 30 Metern von Bienenstöcken stehen, dürfen auch kurz vor und kurz nach der Blüte nur außerhalb der Flugzeit der Bienen mit bienengefährlichen Mitteln behandelt werden. Dies gilt nicht für die im

- 7 -

Obstbau notwendigen Spritzungen mit der Maßgabe, daß nur an windstillen Tagen und in einer solchen Weise gespritzt werden darf, daß die Bienenvölker nicht gefährdet werden.

4. Großbekämpfungen von Pflanzenschädlingen, z.B. vom Flugzeug aus oder unter massiertem Einsatz zahlreicher Motorgeräte dürfen nur nach Verständigung der Eigentümer der Bienenstöcke, die innerhalb eines Umkreises von 3 km um das Behandlungsgebiet stehen, durchgeführt werden, damit entsprechende Vorkehrungen zum Schutze der Bienen getroffen werden können."

Seit Durchführung dieser umfassenden Untersuchungen und der erwähnten legislativen Maßnahmen ist die Zahl der Bienenvergiftungen durch Pflanzenschutzmittel bereits stark zurückgegangen. Es kann daher zu Recht angenommen werden, daß der der Anfrage zugrundeliegende Schadensfall in Kärnten lediglich eine Ausnahme darstellt.

Der Bundesminister:

